

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 24. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 7, S. 25–252)
in der Fassung vom 23. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 56, S. 495–499)

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Aufgrund von § 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. April 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 18. Februar 2011 gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 LHG hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Erlass vom 15. September 2010 (Az.: 21-6722.1-01/436/13) sein Einvernehmen erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Bestandteile der Prüfungsordnung
- § 2 Studienaufbau und Studienumfang, Regelstudienzeit
- § 3 Orientierungspraktikum und Schulpraxissemester
- § 4 Fachprüfungsausschüsse
- § 5 Gesamtuniversitärer Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen
- § 9 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Schutzfristen
- § 10a Nachteilsausgleich

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen

- § 11 Erwerb von ECTS-Punkten
- § 12 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 15a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 16 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 17 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien
- § 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 19 Bildung der Modulnoten
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen studienbegleitender Prüfungen
- § 21 Orientierungsprüfung
- § 22 Zwischenprüfung
- § 23 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 24 Endgültiges Nichtbestehen
- § 25 Verlust des Prüfungsanspruchs

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Übermittlung der Noten und der ECTS-Punkte sowie des Diploma Supplements an das Landeslehrerprüfungsamt
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage A Fächerkatalog für den Studiengang Lehramt an Gymnasien

Anlage B Fachspezifische Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer

Anlage C Fachspezifische Bestimmungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und den Bereich Personale Kompetenz

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Bestandteile der Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen der im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Albert-Ludwigs-Universität angebotenen Studienfächer.

(2) Die im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Albert-Ludwigs-Universität wählbaren Fächer ergeben sich aus Anlage A dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die fachspezifischen Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer sind in Anlage B, die fachspezifischen Bestimmungen für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und den Bereich Personale Kompetenz sind in Anlage C geregelt.

§ 2 Studienaufbau und Studienumfang, Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang Lehramt an Gymnasien ist modular aufgebaut. Es wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, das heißt, allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden richtet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand des/der Studierenden von 30 Stunden.

(2) Der Studienumfang des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit zwei wissenschaftlichen Hauptfächern beträgt insgesamt 300 ECTS-Punkte. Das universitäre Studium umfasst neben den beiden wissenschaftlichen Hauptfächern (je 104 ECTS-Punkte) das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium (12 ECTS-Punkte), das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium (18 ECTS-Punkte) sowie den Bereich Personale Kompetenz (6 ECTS-Punkte). Darüber hinaus ist ein Schulpraxissemester (16 ECTS-Punkte) zu absolvieren. Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen. Das Schulpraxissemester und die Erste Staatsprüfung (wissenschaftliche Arbeit in einem der beiden Hauptfächer und abschließende mündliche Prüfungen in beiden Hauptfächern, insgesamt 40 ECTS-Punkte) werden nach der jeweils geltenden Fassung der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I durchgeführt und liegen im Verantwortungsbereich des Landeslehrerprüfungsamtes. Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien mit zwei Hauptfächern beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit zehn Semester.

(3) Gemäß der jeweils geltenden Gymnasiallehrerprüfungsordnung I können weitere Fächer als Erweiterungsfächer mit den Anforderungen eines Hauptfachs (110 ECTS-Punkte universitäres Studium, 10 ECTS-Punkte abschließende mündliche Prüfung) oder eines Beifachs (80 ECTS-Punkte universitäres Studium, 10 ECTS-Punkte abschließende mündliche Prüfung) mit dem Studienziel einer Erweiterungsprüfung studiert werden. Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfachs beträgt vier Semester, die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifachs drei Semester.

(4) Wird das Fach Musik beziehungsweise Bildende Kunst mit einem der in Anlage A genannten Fächer verbunden, so kann dieses als wissenschaftliches Fach in Hauptfachumfang (98 ECTS-Punkte universitäres Studium, 10 ECTS-Punkte abschließende mündliche Prüfung) oder als wissenschaftliches Fach in Beifachumfang (68 ECTS-Punkte universitäres Studium, 10 ECTS-Punkte abschließende mündliche Prüfung) studiert werden. Bei der Verbindung des Fachs Bildende Kunst mit einem wissenschaftlichen Fach in Hauptfach- oder Beifachumfang umfasst das Studium insgesamt 360 ECTS-Punkte und die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit zwölf Semester. Bei der Verbindung des Fachs Musik mit einem wissenschaftlichen Fach in Hauptfachumfang umfasst das Studium insgesamt 360 ECTS-Punkte und die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit zwölf Semester. Bei der Verbindung des Fachs Musik mit einem wissenschaftlichen Fach in Beifachumfang umfasst das Studium insgesamt 330 ECTS-Punkte, die Regelstudienzeit einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit beträgt elf Semester.

(5) Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten, in denen die für die gewählten Fächer gemäß Anlage A der Gymnasiallehrerprüfungsordnung I erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden, wie folgt nicht angerechnet:

1. Soweit Kenntnisse in einer klassischen Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden können, bleiben für den Erwerb dieser Sprachkenntnisse je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt.

2. Soweit Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (mit Ausnahme von Englisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen werden können, bleiben für den Erwerb dieser Sprachkenntnisse zusammen bis zu zwei Semester unberücksichtigt.

§ 3 Orientierungspraktikum und Schulpraxissemester

- (1) Ein zweiwöchiges Orientierungspraktikum ist Studienvoraussetzung. Das Orientierungspraktikum ist vor Studienbeginn, spätestens jedoch bis zum Beginn des dritten Semesters an einem allgemeinbildenden Gymnasium oder einer beruflichen Schule zu absolvieren; Schulen, die der Praktikant/die Praktikantin selbst besucht hat, sind ausgeschlossen.
- (2) Das Schulpraxissemester wird an der Albert-Ludwigs-Universität in der Regel in einem zusammenhängenden Zeitraum im fünften Fachsemester absolviert und bildet ein eigenständiges Modul. Weitere Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Schulpraxissemesters regelt die Gymnasiallehrerprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Fachprüfungsausschüsse

- (1) Für die Studienfächer des Studiengangs Lehramt an Gymnasien werden durch Beschluss der jeweiligen Fakultäten Fachprüfungsausschüsse gebildet. Es ist möglich, Fachprüfungsausschüsse für einzelne Fächer oder für mehrere Fächer gemeinsam einzurichten.
- (2) Die Fachprüfungsausschüsse sind für die ihnen durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Fachprüfungsausschüsse, die für einzelne Fächer eingerichtet werden, bestehen jeweils aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme; Fachprüfungsausschüsse, die für mehrere Fächer eingerichtet werden, bestehen jeweils aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter/einer akademischen Mitarbeiterin und einem/einer Studierenden mit beratender Stimme. Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, beträgt die Amtszeit für Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie für akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen drei Jahre. Die Amtszeit für studentische Mitglieder beträgt ein Jahr. Einer/Eine der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen wird von der jeweiligen Fakultät zum/zur Vorsitzenden, ein weiterer/eine weitere zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin gewählt.
- (4) Ein Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin und insgesamt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden beziehungsweise von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Ein Fachprüfungsausschuss kann die ihm zugewiesenen Aufgaben an den jeweiligen Vorsitzenden/die jeweilige Vorsitzende übertragen.
- (5) Die Mitglieder eines Fachprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen ihres Zuständigkeitsbereichs anwesend zu sein.
- (6) Die Mitglieder von Fachprüfungsausschüssen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Belastende Entscheidungen eines Fachprüfungsausschusses sind dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Fachprüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Fachprüfungsausschuss zu richten. Hilft der Fachprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektors zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Gesamtuniversitärer Prüfungsausschuss

- (1) Für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium und den Bereich Personale Kompetenz wird durch den Senat ein gesamtuniversitärer Prüfungsausschuss bestellt.

- (2) Der gesamtuniversitäre Prüfungsausschuss besteht aus
- einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, der/die dem Beirat für das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium angehört, einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, der/die Mitglied der Qualitätskommission des Zentrums für Schlüsselqualifikationen ist, und einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin des Instituts für Erziehungswissenschaft, Abteilung Empirische Unterrichts- und Schulforschung,
 - zwei Studiendekanen/Studiendekaninnen, zwei akademischen Mitarbeitern/akademischen Mitarbeiterinnen und zwei Studierenden des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit beratender Stimme, wobei der Bereich Geistes-/Sozial-/Kulturwissenschaft und der Bereich Mathematik/Naturwissenschaft/Technik jeweils vertreten sein müssen,
 - den Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen beziehungsweise Koordinatoren/Koordinatorinnen der Bereiche Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium und Personale Kompetenz mit beratender Stimme.
- (3) Die Amtszeit für Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie für akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Einer/Eine der Professoren/Professorinnen wird vom gesamtuniversitären Prüfungsausschuss zum/zur Vorsitzenden, ein weiterer/eine weitere zu dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin gewählt.
- (5) § 4 Absatz 2 und die Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsberechtigt sind. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und akademische Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens das Staatsexamen oder die Master-, Magister- oder Diplomprüfung in dem Fach erfolgreich abgelegt haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Prüfer/Prüferinnen dem/der Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Beisitzer/Beisitzerinnen kann an die jeweiligen Prüfer/Prüferinnen delegiert werden.
- (3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 Prüfer/Prüferin der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (4) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.
- (3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des betreffenden Fachs im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Sie soll daher versagt werden, soweit in einem Fach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Albert-Ludwigs-Universität in einem anderen Studiengang oder in einem anderen Fach erbracht wurden.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin. Ein Zweifelsfall liegt insbesondere dann vor, wenn dem zuständigen Fachprüfungsausschuss kein prüfungsberechtigter Vertreter/keine prüfungsberechtigte Vertreterin des betreffenden Fachs angehört.

(6) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation in dem gewählten Fach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 18 Absatz 2 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den Fächern des Studiengangs Lehramt an Gymnasien, für die sie die Einschreibung beantragen, eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die wissenschaftliche Arbeit oder die abschließende mündliche Prüfung mindestens einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems geleisteten praktischen Tätigkeiten auf ein nach den fachspezifischen Bestimmungen des im Studiengang Lehramt an Gymnasien gewählten Fachs vorgeschriebenes Praktikum oder auf im Bereich Personale Kompetenz zu absolvierende Lehrveranstaltungen. Einzelheiten wie Voraussetzungen und Umfang der Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten können in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(10) Auf Antrag des/der Studierenden werden auch am Sprachlehrinstitut der Albert-Ludwigs-Universität erfolgreich absolvierte Sprachkurse anerkannt, sofern die darin erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind.

§ 8 Rücktritt von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Bleibt ein Studierender/eine Studierende einer studienbegleitenden Prüfung fern oder absolviert er/sie die Prüfung nicht fristgemäß, gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, eine Prüfung fristgemäß abzulegen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von dem/der Studierenden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen. In begründeten Fällen kann der zuständige Prüfungsaus-

schuss die Vorlage eines ärztlichen Attests eines/einer durch ihn benannten Arztes/Ärztin verlangen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt der Prüfungsunfähigkeit bereits einzelne Prüfungsleistungen erbracht worden sind, aufgrund deren Ergebnissen die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann.

(3) Wird der Rücktritt vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die studienbegleitende Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 9 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Studierender/eine Studierende, das Ergebnis einer Prüfung oder einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer/eine Prüferin zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise als „nicht bestanden“ bewertet. Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(2) Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist der/die Studierende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Verweigert er/sie die Mitwirkung oder die Herausgabe trotz entsprechender Aufforderung, wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Stört ein Studierender/eine Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer/Prüferin oder Aufsichtsführenden in der Regel nach vorheriger Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung oder Studienleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die Studienleistung als „nicht bestanden“ bewertet.

(4) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen gemäß Absatz 1 oder 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss den Studierenden/die Studierende von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Prüfungs- beziehungsweise Studienleistungen ausschließen. In minder schweren Fällen kann die Note der Prüfungsleistung herabgesetzt oder von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, soll die ergangene Prüfungsentscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuss zurückgenommen und die in Absatz 1 Satz 1 genannte Maßnahme getroffen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 10 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzfristen entsprechend § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem/der Studierenden mit.

§ 10a Nachteilsausgleich

(1) Bei prüfungsunabhängigen nicht nur vorübergehenden oder chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines/einer Studierenden, die die Erbringung von Prüfungsleistungen erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Als Ausgleichsmaßnahmen können bei schriftlichen Prüfungen insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bear-

beitungszeit angerechnet werden, gewährt oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden.

(2) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen mit Einverständnis des/der Studierenden der/die Behindertenbeauftragte beziehungsweise eine andere sachverständige Person anzuhören.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen. Die Beeinträchtigung ist von dem/der Studierenden darzulegen und durch ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

(4) Ist die Erbringung von Studienleistungen aufgrund nicht nur vorübergehender oder chronischer gesundheitlicher Beeinträchtigungen erschwert, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen

§ 11 Erwerb von ECTS-Punkten

(1) ECTS-Punkte werden vergeben, wenn alle für die jeweilige Lehrveranstaltung beziehungsweise das jeweilige Modul erforderlichen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(2) Die Anlagen B und C dieser Studien- und Prüfungsordnung regeln, in welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Ist in einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, so kann für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte darüber hinaus die Erbringung von Studienleistungen erforderlich sein. Dies wird den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) In denjenigen Lehrveranstaltungen, in denen keine studienbegleitende Prüfung abzulegen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch die Erbringung von Studienleistungen.

(4) Werden in verschiedenen Studienfächern, dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium, dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium oder im Bereich Personale Kompetenz dieselben Leistungen beziehungsweise der Besuch derselben Lehrveranstaltung gefordert, so können diese nicht doppelt angerechnet werden. Die erforderlichen Leistungen müssen in diesem Fall nur einmal nachgewiesen und die frei werdenden ECTS-Punkte in den beteiligten Fächern durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des/der Studierenden ersetzt werden. Darüber, inwieweit dieser Fall vorliegt, sowie über die Gewährung von Ausnahmen für das Erweiterungsfach entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

§ 12 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einem/einer Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Als Studienleistung kann auch die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen festgelegt werden. Die zu erbringenden Studienleistungen sind im Modulhandbuch festgelegt beziehungsweise werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(2) Studienbegleitende Prüfungen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung sind:

1. Modulteilprüfungen, die sich jeweils auf eine Komponente eines Moduls beziehen,
2. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen.

Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) ist in den Anlagen B und C dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehungsweise im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt. Genaue Form, Zahl und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung, die Prüfungstermine spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen und gemäß § 18 Absatz 2 benotet. Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(4) In den Anlagen B und C dieser Studien- und Prüfungsordnung wird geregelt, ob und, wenn ja, welche Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen beziehungsweise für den Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen nachzuweisen sind.

(5) Sind die für ein Modul erforderlichen Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht beziehungsweise Prüfungen absolviert werden. § 23 Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich jeder/jede Studierende anmelden. Die hierbei geltenden Fristen und sonstigen Regelungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem jeweiligen Fach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien nicht verloren hat,
3. den Prüfungsanspruch im betreffenden oder in einem verwandten Fach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien nicht verloren hat; nähere Regelungen zu verwandten Fächern können in den fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden,
4. die gemäß Anlage B und Anlage C dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und
5. sich form- und fristgerecht angemeldet hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Falls der/die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm/ihr dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der/die Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Prüfungsleistungen nicht mehr im betreffenden Fach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert oder aus wichtigem Grund beurlaubt ist.

(5) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn der/die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt hat.

§ 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen sind Prüfungsgespräche, Referate und andere Formen mündlicher Präsentationen. Sie werden im Rahmen von Gruppen- oder Einzelprüfungen erbracht. Die Dauer von Prüfungsgesprächen beträgt je Studierendem/Studierender mindestens zehn und höchstens 30 Minuten.

(2) Prüfungsgespräche, die nicht im Rahmen einer Lehrveranstaltung stattfinden, werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Besitzers/Beisitzerin oder von zwei Prüfern/Prüferinnen geführt. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise von den beiden Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet wird.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten), Hausarbeiten, Protokolle und andere Formen schriftlicher Ausarbeitungen.

(2) Die Dauer von Klausuren beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

(3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei Studierenden, die sich bereits für die Erste Staatsprüfung angemeldet haben, muss die Bewertung rechtzeitig vor dem Termin der Staatsprüfung erfolgen.

§ 15a Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Bei der Erstellung der Prü-

fungsfragen durch mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 ist festzulegen, welche Antworten als richtig anerkannt werden; dabei ist darauf zu achten, dass keine fehlerhaften Prüfungsaufgaben ausgegeben werden. Die Prüfungsaufgaben sind von den Prüfern/Prüferinnen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses nochmals zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 offensichtlich fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. Die Anzahl der Prüfungsaufgaben verringert sich entsprechend. Bei der Bewertung der Klausur gemäß Satz 1 ist von der verringerten Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verringerung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfungsaufgabe ist insbesondere dann offensichtlich fehlerhaft, wenn sie bereits ihrem Wortlaut nach unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig ist oder wenn die nach dem Lösungsvorschlag als zutreffend anzukreuzende Antwort in Wahrheit falsch ist.

(2) Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, sind bestanden, wenn der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn der Anteil der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung liegt. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Klausur gemäß Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er mindestens 50 Prozent, jedoch weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er mindestens 25 Prozent, jedoch weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) Für Klausuren gemäß Absatz 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist zutreffend) bestehen, gelten die Regelungen des Absatzes 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten beziehungsweise nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend beziehungsweise als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben; die Grundwertung einer Frage kann null Punkte jedoch nicht unterschreiten. Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Gehen die Aufgaben nicht alle mit der gleichen Gewichtung in die Gesamtbewertung ein, so ist für jede einzelne Prüfungsaufgabe die Gewichtung auf dem Aufgabenblatt anzugeben.

(5) Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren abgenommen werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil der Klausur.

(6) Übersteigt die Zahl der gemäß Absatz 1 Satz 6 zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren, so ist die Klausur insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für Klausuren, die nur zum Teil aus Prüfungsaufgaben nach dem Antwortwahlverfahren bestehen, wenn dieser Teil mit einer Gewichtung von 15 Prozent oder mehr in die Note für die Gesamtprüfungsleistung einfließt.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 16 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder in der Sprache des jeweiligen Fachs abgehalten, sofern in den Anlagen B und C dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache oder in der Sprache des jeweiligen Fachs erbracht, sofern in den Anlagen B und C dieser Prüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist.

§ 17 Studien- und Prüfungsleistungen unter Einsatz der Neuen Medien

- (1) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Neue Medien) erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen; in Betracht kommen insbesondere Online-Prüfungen und elektronische Klausuren. Studienbegleitende Prüfungen können auch als Distanzprüfungen an anderen Einrichtungen, insbesondere an anderen Hochschulen, durchgeführt werden (beispielsweise als Online-Prüfungen oder per Videokonferenz).
- (2) Für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten §§ 12 bis 16 entsprechend. Der zuständige Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. Insbesondere müssen eine Identitätskontrolle der Studierenden sowie die Einhaltung der an der Albert-Ludwigs-Universität üblichen Prüfungsstandards (beispielsweise Ausschluss von nicht erlaubten Hilfsmitteln, zeitliche Parallelität zwischen Distanzprüfungen und Prüfungen an der Albert-Ludwigs-Universität, Aufsichtsverpflichtung) gesichert sein.
- (3) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von elektronischen Klausuren zu erbringen, wird den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Elektronische Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.

§ 18 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.
- (2) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

§ 19 Bildung der Modulnoten

- (1) Sind in einem Modul, in dem eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind, alle vorgesehenen ECTS-Punkte erworben, wird für dieses Modul eine Modulnote gebildet.
- (2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung beziehungsweise der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so regeln die Anlagen B und C dieser Studien- und Prüfungsordnung, wie die Modulnote zu berechnen ist. Bei der Berechnung der Modulnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	=	ausreichend

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen studienbegleitender Prüfungen

(1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen mit Erfolg erbracht wurden.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte erworben wurden.

(3) Ist eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der zuständige Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob der/die Studierende sich für die Wiederholungsprüfung anmelden muss. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und ist in den beiden Hauptfächern sowie in dem Fach abzulegen, das als wissenschaftliches Fach (in Hauptfach- oder Beifachumfang) in Verbindung mit einem künstlerischen Fach studiert wird; sie ist nicht abzulegen in Erweiterungsfächern gemäß § 2 Absatz 3. Pro Fach ist für die Orientierungsprüfung nur eine Prüfungsleistung zu erbringen. Der/Die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in den gewählten Fächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium dieser Fächer grundsätzlich geeignet ist.

(2) Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der für die Orientierungsprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen zugleich Bestandteil der Ersten Staatsprüfung sind, sind bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Hauptfach beziehungsweise für das wissenschaftliche Fach, das in Verbindung mit einem künstlerischen Fach studiert wird. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(4) Das Bestehen der Orientierungsprüfung kann in der Leistungsübersicht ausgewiesen werden.

§ 22 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und ist in beiden Hauptfächern sowie in dem Hauptfach abzulegen, das als wissenschaftliches Fach in Verbindung mit einem künstlerischen Fach studiert wird; sie ist nicht abzulegen in Erweiterungsfächern gemäß § 2 Absatz 3 sowie in dem Beifach, das als wissenschaftliches Fach in Verbindung mit einem künstlerischen Fach studiert wird. Der/Die Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er/sie in den gewählten Fächern die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen erworben hat.

(2) Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der für die Zwischenprüfung erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen ergeben sich aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen zugleich Bestandteil der Ersten Staatsprüfung sind, sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende

Hauptfach. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(4) Für den Erwerb von Sprachkenntnissen kann eine Verlängerung der Frist für die Zwischenprüfung entsprechend § 2 Absatz 5 gewährt werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens im vierten Fachsemester an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis über den Erwerb der Sprachkenntnisse beizulegen (Sprachprüfungszeugnis oder Kursbescheinigung).

(5) Das Bestehen der Zwischenprüfung wird in der Leistungsübersicht ausgewiesen.

§ 23 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Weitere Wiederholungsmöglichkeiten können in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden. Hiervon ausgenommen sind studienbegleitende Prüfungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sowie studienbegleitende Prüfungen im Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium und im Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium.

(3) Eine Wiederholungsprüfung ist – unter Beachtung der in §§ 21 und 22 genannten Orientierungsprüfungs- und Zwischenprüfungsfristen – in der Regel bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters, spätestens jedoch im darauf folgenden Semester abzulegen. Ist nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen mehr als eine Wiederholung zulässig, werden die hierfür geltenden Fristen in den fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Termine von Wiederholungsprüfungen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgesetzt.

(4) Wurde eine studienbegleitende Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters nicht bestanden und ist das Bestehen dieser Prüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie zur studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(5) Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(6) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muss in der Regel mindestens ein Monat liegen.

(7) Werden studienbegleitende Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungs- oder Zwischenprüfung sind, außerhalb regulär vorgesehener Prüfungstermine wiederholt, kann der Prüfer/die Prüferin aufgrund fachspezifischer Gegebenheiten festlegen, dass die zu erbringende Prüfungsleistung von der in regulären Prüfungsterminen zu erbringenden Prüfungsleistung hinsichtlich der Prüfungsart abweicht. Der/Die Studierende ist hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(8) Der zuständige Prüfungsausschuss legt fest, ob die Studierenden für Wiederholungsprüfungen vom Prüfungsamt angemeldet werden (Pflichtanmeldung) oder ob sie sich jeweils selbst anmelden müssen. Findet eine Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung nicht statt, wird den Studierenden die Anmeldefrist rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(9) Die Möglichkeit zur Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung kann in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt werden.

§ 24 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Wurden eine studienbegleitende Prüfung sowie alle zugehörigen Wiederholungsversuche nicht bestanden, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden. Ist diese Prüfung für das wissenschaftliche Fach in Hauptfach- und in Beifachumfang erforderlich, so erlischt der Prüfungsanspruch für das betreffende Studienfach. Ist diese Prüfung ausschließlich für das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang erforderlich, so erlischt der Prüfungsanspruch für das wissenschaftliche Fach in Hauptfachumfang.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfung aus den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium oder Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.

(3) Studierende, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat der/die Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und gegebenenfalls die Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 25 Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Ist der Prüfungsanspruch für ein Haupt- beziehungsweise Beifach im Studiengang Lehramt an Gymnasien erloschen, so ist eine Fortsetzung des Studiums im betreffenden Haupt- beziehungsweise Beifach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an allen baden-württembergischen Universitäten ausgeschlossen.

(2) Ist der Prüfungsanspruch für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Albert-Ludwigs-Universität erloschen, so ist eine Fortsetzung des Studiums im Studiengang Lehramt an Gymnasien an allen baden-württembergischen Universitäten ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Übermittlung der Noten und der ECTS-Punkte sowie des Diploma Supplements an das Landeslehrerprüfungsamt

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität übermittelt in Form der Leistungsübersicht für jeden Studierenden/jede Studierende einen Nachweis der erworbenen ECTS-Punkte und der für die geforderten studienbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Noten sowie die Durchschnittsnoten in den Modulen der wissenschaftlichen Fächer, der Fachdidaktiken, des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums und folgende Durchschnittsnoten der Modulnoten an das Landeslehrerprüfungsamt:

1. Durchschnitt der Modulnoten in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern (Pflicht- und Wahlpflichtmodule),
2. Durchschnitt der Modulnoten in den einzelnen Fachdidaktiken,
3. Durchschnitt der Modulnoten des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums,
4. Durchschnitt der Modulnoten des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums.

(2) Die Berechnung der Durchschnittsnoten der Modulnoten wird in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt; bei der Berechnung werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Durchschnittsnoten der Modulnoten werden jeweils mit zwei Dezimalen hinter dem Komma ausgewiesen, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität stellt ein deutschsprachiges und ein englischsprachiges Diploma Supplement aus und übermittelt diese an das Landeslehrerprüfungsamt.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung einer Studienleistung oder einer studienbegleitenden Prüfungsleistung kann der/die Studierende beim Prüfungsamt die Einsichtnahme in seine/ihre jeweilige schriftliche Ausarbeitung und die darauf bezogenen Gutachten beziehungsweise in die Prüfungsprotokolle seiner/ihrer jeweiligen mündlichen Prüfung beantragen. Die Einsicht soll innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung gewährt werden.

§ 28 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach den Bestimmungen der GymPO I studieren.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung treten folgende Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnungen vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft:

1. Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung im Fach Biologie (Lehramtsstudiengang) vom 21. Februar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 32,

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

- Nr. 16, S. 51–60), zuletzt geändert am 6. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 9, S. 25–27),
2. Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Chemie (Lehramtsstudiengang) vom 19. August 1983 (W. u. K. 1983, S. 511–514), zuletzt geändert am 6. Februar 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 8, S. 24),
 3. Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Geographie (Lehramtsstudiengang) vom 2. Juli 1999 (W., F. u. K. 1999, S. 328–331), zuletzt geändert am 5. Mai 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 25, S. 93),
 4. Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Informatik (Lehramtsstudiengang) vom 19. April 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 17, S. 108–118),
 5. Prüfungsordnung für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Katholische Theologie (Lehramtsstudiengang) vom 13. August 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 46, S. 257–265),
 6. Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Mathematik (Lehramtsstudiengang) vom 13. August 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 32, Nr. 41, S. 224–232), zuletzt geändert am 3. März 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 19, S. 58),
 7. Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Orientierungs- und Zwischenprüfung im Fach Physik (Lehramtsstudiengang) vom 19. Januar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 32, Nr. 8, S. 19–25),
 8. die fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfächer im Lehramtsstudiengang Deutsch, Englisch, Erziehungswissenschaft, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Latein, Philosophie/Ethik, Politikwissenschaft, Spanisch und Sport in Anlage B der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung der Universität Freiburg in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten vom 11. April 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 32, Nr. 29, S. 89–161), zuletzt geändert am 29. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 46, S. 183–184).
- (3) Die Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnungen der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien gelten für Studierende, die bereits vor dem 1. Oktober 2010 im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikuliert waren und ihr Lehramtsstudium gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) absolvieren, weiter. Dies gilt auch für den Fall, dass Studierende nach dem 30. September 2010 in ein anderes Hauptfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien wechseln.
- (4) Studierende, die ihr Studium im Haupt- oder Beifach Physik im Studiengang Lehramt an Gymnasien zwischen dem 1. Oktober 2010 und dem 30. September 2012 an der Albert-Ludwigs-Universität aufgenommen haben, setzen dieses nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 7, S. 25–252) fort.
- (5) Studierende, die ihr Studium im Haupt- oder Beifach Französisch, Italienisch oder Spanisch oder im Hauptfach Philosophie/Ethik oder Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft im Studiengang Lehramt an Gymnasien zwischen dem 1. Oktober 2010 und dem 30. September 2013 an der Albert-Ludwigs-Universität aufgenommen haben, setzen dieses nach den entsprechenden fachspezifischen Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 23. Juni 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 55, S. 216–494) fort.